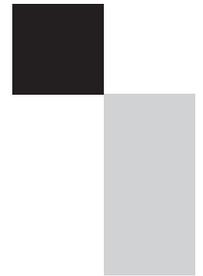


# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2005

## Inhalt

Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz . . . . .	26	Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche . . . . .	33
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	27	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein . . . . .	35
Satzung für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford befindlichen Ersatzschulen . . . . .	28	Berichtigung der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Watten-scheid . . . . .	38
Satzung der Evangelisch-Lutherischen Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld . . . . .	31		



Freut euch aber,  
dass eure Namen im Himmel geschrieben sind.  
(Lukas 10,20)

Die Evangelische Kirche von Westfalen trauert um

**Prof. Dr. Michael Schibilsky**

\* 14. August 1946 † 8. Februar 2005

Nach langjährigem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt wurde Michael Schibilsky 1987 als Professor für Sozialethik und Anthropologie an die Evangelische Fachhochschule Bochum berufen. Im Jahr 1993 übernahm er als geschäftsführender Direktor die Leitung des Evangelischen Presseverbandes für Westfalen und Lippe. 1996 wurde er zum Professor für Praktische Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München ernannt.

Michael Schibilsky war Mitglied der westfälischen Landessynode sowie zahlreicher anderer Gremien von Kirche und Diakonie. In seinem praktischen Dienst wie in seinem wissenschaftlichen Arbeiten ist er eingetreten für eine Kirche, die den Menschen unserer Zeit nahe kommt mit der Botschaft des Evangeliums als Verheißung der Hoffnung und des Lebens. Nach dem Wechsel nach München wurde er in die bayerische Synode und die Synode der EKD gewählt, deren Präsidium er angehörte. Seiner westfälischen Heimatkirche blieb er bis zuletzt eng verbunden und begleitete mit Interesse und Empathie ihren Reformweg.

Wir sind dankbar für seinen Dienst als Pfarrer, Seelsorger und wissenschaftlicher Theologe. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau, den beiden Kindern und allen, die mit ihnen verbunden sind. Dem Verstorbenen und denen, die um ihn trauern, gilt unsere Fürbitte.

In Trauer und im Schmerz hoffen wir, dass für sie und uns die Verheißung Gottes im Dunkel aufleuchtet:

**„Freut euch aber, dass eure Namen im Himmel geschrieben sind.“**

(Lukas 10,20 – Monatsspruch Februar 2005)

**Für die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Alfred Buß

Urkunde über die Aufhebung der 2. Verbandspfarstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho . . . . .	38	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	42
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck . . . . .	38	Bestandene Prüfungen . . . . .	42
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford . . . . .	39	Bestätigungen . . . . .	42
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster . . . . .	39	Berufungen . . . . .	42
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster . . . . .	39	Freistellungen . . . . .	42
Zusammensetzung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	39	Entlassung . . . . .	43
Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	40	Todesfälle . . . . .	43
Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	40	Freie Pfarrstellen . . . . .	43
Eigenanteile für Supervisionen . . . . .	40	Anstellungen . . . . .	43
Leihorgelprogramm . . . . .	41	Ernennungen . . . . .	43
Archiv-CD-ROM 1999–2004 des Kirchlichen Amtsblattes erschienen . . . . .	41	Stellenangebot . . . . .	43
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hilstrup, Evangelischer Kirchenkreis Münster . . . . .	41	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	44
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wilnsdorf, Kirchenkreis Siegen . . . . .	41	Troll/Wallenhorst/Halaczinsky: „Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, 2004 ( <i>Dr. Heinrich</i> )	44
		Böhm/Poppelreuter: „Bewerbersauswahl und Einstellungsgespräch“, 2003 ( <i>Voigt</i> ) . . . . .	45
		Klöpper/Schiffner: „Gütersloher Erzählbibel“, 2004 ( <i>Walter</i> ) . . . . .	45
		Städler-Mach, Barbara: „Kinderseelsorge“, 2004 ( <i>Dr. Plieth</i> ) . . . . .	46
		Hahn/Henkys: „Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch“, 2004 ( <i>Völker</i> ) . . . . .	47
		Domay/Methfessel: „Arbeitsbuch Trauernde begleiten“, 2004 ( <i>Dr. Wiggermann</i> ) . . . . .	47

### **Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO)**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 04. 02. 2005  
Az.: A 05-06/02.60

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) (Stand 26. Oktober 2004)**

Auf Grund der Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der durch die Gliedkirchen getroffenen Regelungen erlässt der Rat der EKD zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMG) vom 10. November 1976 (ABl.EKD S. 398), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl.EKD S. 486), gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des KMG folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Datenweiterleitung**

(1) Erfolgt die Aufnahme/Wiederaufnahme eines Kirchenmitgliedes in einer nach § 7 a Abs. 2 KMG errichteten Stelle zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes einer anderen Gliedkirche, sind die erhobenen Daten an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Von dort werden sie an die Wohnsitzkirchengemeinde der das Kirchenmitglied aufnehmenden Gliedkirche weitergeleitet.

(2) Die in einer nach § 11 a Abs. 2 KMG errichteten Stelle erhobenen Daten sind entsprechend an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Kirchenbucheintrag**

(1) Jede Aufnahme/Wiederaufnahme ist nach gliedkirchlichem Recht mit Nummer in ein Kirchenbuch/Verzeichnis einzutragen. Sieht das gliedkirchliche Recht der Wiedereintrittsstelle einen Eintrag mit Nummer nicht vor, so ist dies bei der Datenweiterleitung an die zentrale Datenstelle nach § 1 mitzuteilen und bei der Datenweitergabe an die Wohnsitzkirchengemeinde zu vermerken. In diesem Fall wird die Aufnahme/Wiederaufnahme mit Nummer in das bei der Wohnsitzkirchengemeinde geführte Kirchenbuch/Verzeichnis eingetragen, anderenfalls ohne Nummer.

(2) Wird von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle kein eigenes Kirchenbuch/Verzeichnis geführt, ist ein anderer Nachweis über die bei ihr erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme zu führen.

(3) Weitergehende Regelungen nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt.

### § 3 Bestätigung

Dem aufgenommenen/wieder aufgenommenen Kirchenmitglied ist von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme auszuhändigen. Soweit keine Aushändigung erfolgt, ist die Bestätigung unverzüglich zuzustellen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

## Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 01. 2005  
Az.: 2397/05/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (B 3100 – 0.7 – IV A 4 –) bekannt.

### Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums vom 14. Dezember 2004  
– B 3100-0.7-IV A 4 –

Mein RdErl. vom 9. April 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

#### I.

##### 1

In Nummer 4.2 werden die Sätze 4 bis 8 durch die folgenden Sätze 4 bis 10 ersetzt:

Soweit die berücksichtigungsfähige Person Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen erbracht werden, erstmalig ab 1. Januar 2004 bezieht, die bis 31. Dezember 2004 der Besteuerung nach § 22 EStG, ab 1. Januar 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG, unterliegen, ist ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte der Unterschiedsbetrag zwischen

dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente hinzuzurechnen. Der Differenzbetrag ist dem Steuerbescheid zu entnehmen. Renten, die der Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG (ab 1. Januar 2005) unterliegen, werden ausschließlich (auch für 2004) mit dem Ertragsanteil erfasst. Bei erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. Januar 2004 wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ausschließlich der steuerliche Ertragsanteil der Renten nach § 22 EStG (bis 31. Dezember 2004), ab 1. Januar 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG, zu Grunde gelegt. Dies gilt entsprechend für die Rentenbezüge mit erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. Januar 2004, die ab 1. Januar 2005 von § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG erfasst werden.

Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten über die Einkünfte des Ehegatten im Antragsvordruck zu Grunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfenfestsetzung unter dem Vorbehalt, dass die Grenze von 18.000 € nicht überschritten wird. Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, soll die Festsetzungsstelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte fordern.

#### 2

In Nummer 9.4 wird im Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie unter A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO]) der Eintrag „4. Prof. Dr. med. Friedrich Wilhelm Beese, Leinsteige 11, 72160 Horb a. N.“ gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 30 werden Nummern 4 bis 29.

#### 3

Nummer 12a.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Bezüge sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) einschließlich Leistungsbezüge nach den §§ 12 und/oder 14 LBesG sowie Zulagen nach Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W oder Versorgungsbezüge sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten zu Grunde zu legen; § 5 Abs. 7 Satz 4 BVO und Nummer 12e.4 gelten entsprechend.

#### 4

Folgende Nummer 22c.1 wird eingefügt; die bisherigen Nummern 22c.1 bis 22 c.5 werden Nummern 22c.2 bis 22c.6:

##### 22c.1

Bei der ersten Antragstellung im Kalenderjahr ist bei Angehörigen der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 mit Zulage oder Leistungsbezug das Monatsbrutto (Grundgehalt plus Leistungsbezug bzw. Zulage) des

Antragsmonats der Vergleichsberechnung zu Grunde zu legen. Einmalzahlungen nach § 12 LBesG bleiben außer Ansatz.

Für die Ermittlung der Kostendämpfungspauschale der Besoldungsgruppen W 1 und W 2 ist in der Besoldungsgruppenstufe 3 das niedrigste Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16, in der Stufe 4 das der Besoldungsgruppe B 4 sowie in der Stufe 5 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8 maßgebend; dies gilt entsprechend für die Besoldungsgruppe W 3 für die Stufen 4 und 5.

## II.

II. betrifft zwei Formulare, die hier nicht abgedruckt werden, sondern bei der Beihilfestelle erhältlich sind.

### Satzung für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford befindlichen Ersatzschulen

Der Kirchenkreis ist Träger des Johannes-Falk-Hauses mit Sitz in Hiddenhausen, Ortsteil Eilshausen und des Berufskollegs mit Sitz in Herford. Für diese Einrichtungen erlässt die Kreissynode gem. Art. 102 der Kirchenordnung der „Evangelischen Kirche von Westfalen“ folgende Satzung:

#### § 1

##### Zweck und Namen der Schulen sowie Trägerschaft

##### 1. Johannes-Falk-Haus:

Das Johannes-Falk-Haus in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford hat als Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft die Aufgabe, die behinderten Kinder, Schülerinnen und Schüler im Geist des Evangeliums von Jesus Christus zu erziehen und ihnen unter den Bedingungen ihrer Behinderung zur Erschließung und Bewältigung ihrer Lebenswelt sowie zur sozialen Integration zu verhelfen. Diese pädagogische Aufgabe wird durch therapeutische, pflegerische und fürsorgerische Maßnahmen unterstützt.

Zum „Johannes-Falk-Haus“ zählen folgende Teileinrichtungen:

- Schule für Geistigbehinderte
- Heilpädagogischer Kindergarten
- Frühförderstelle
- Freizeithaus Grömitz

Die Schule für Geistigbehinderte ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule gem. dem Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS NW, geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 – SGV NW S. 223).

Die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 findet in Verbindung mit dem Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) – vom 13. Dezember 1977, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984, entsprechend den besonderen pädagogischen Gegebenheiten und Erfordernissen der Schule sinngemäße Anwendung.

Für die anderen Teileinrichtungen gelten die entsprechenden staatlichen Vorschriften.

##### 2. Berufskolleg des Kirchenkreises Herford

Das Berufskolleg in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford versteht sich als ein Lernort, der die eigenständige Wissensaneignung fördert. Hier werden Kompetenzen in fachlichen, sozialen und persönlichen Bereichen erworben, die für das spätere Berufsleben und die soziale Teilhabe an der Gesellschaft unerlässlich sind. Das Evangelium dient als Lebens- und Arbeitsgrundlage und deshalb sind christliche Werte und diakonisches Handeln die Basis der Zusammenarbeit. Das Leben und Lernen erfolgt in Übereinstimmung mit einer christlichen Grundhaltung und ist geprägt von einem biblischen Menschenbild.

Das Berufskolleg ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule gem. § 42 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Land NRW (SchOG) vom 8. April 1952/GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243) und geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2002 (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997.

Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschulen und vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, Berufsabschlüsse) und einen allgemein bildenden Abschluss (FOR, FHR).

Die Einrichtung führt den Namen „Berufskolleg des Kirchenkreises Herford“.

#### § 2

##### Siegel der Schulen

Die Schulsiegel entsprechen dem Siegel des Kirchenkreises. Sie werden ergänzt durch den Namen der jeweiligen Schule. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt das Siegel.

#### § 3

##### Organe des Trägers

Alle Rechte und Pflichten des Trägers werden durch die Kreissynode und in ihrem Auftrag durch den von ihr berufenen „Trägerausschuss Schulen“ wahrgenommen.

**§ 4****Kreissynode**

(1) Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und Schließung der Schulen in Trägerschaft des Kirchenkreises Herford und ihrer Teileinrichtungen.

(2) Die Kreissynode beschließt über die Haushaltspläne sowie die Erteilung und Entlastung nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises und durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung).

(3) Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Trägerausschusses und die Mitglieder des Kuratoriums des Johannes-Falk-Hauses für die Dauer von vier Jahren. Erstmals erfolgt die Berufung der Mitglieder des Trägerausschusses und des Kuratoriums für den Rest der Amtszeit. Die Kreissynode beauftragt den Kreissynodalvorstand in diesem Fall mit der Berufung.

(4) Die Kreissynode beschließt über die Änderung der Satzung für die Schulen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford.

**§ 5****Trägerausschuss Schulen**

(1) Der Trägerausschuss ist ein ständiger Ausschuss im Sinne von Art. 102 Abs. 2 der Kirchenordnung. Er besteht aus:

- a) einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- b) der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Kirchenkreises Herford,
- c) der Bezirksbeauftragten oder dem Bezirksbeauftragten des Kirchenkreises Herford,
- d) der Leiterin oder dem Leiter des Johannes-Falk-Hauses des Kirchenkreises Herford,
- e) der Leiterin oder dem Leiter des Berufskollegs des Kirchenkreises Herford,
- f) der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.
- g) Beratend gehört dem Trägerausschuss die oder der mit der Schulbearbeitung betraute Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Kirchenkreises Herford an.

(2) Der Trägerausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus der Mitte der unter a) bis c) genannten Personen.

(3) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Trägerausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

**§ 6****Aufgaben des Trägerausschusses**

(1) Unbeschadet der Aufgaben der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sowie der Leitungen der Schulen und ihrer Teileinrichtungen ist der Trägerausschuss dafür verantwortlich, dass die Arbeit der Schulen und ihrer Teileinrichtungen entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung

und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Der Trägersausschuss führt seine Geschäfte im Rahmen und nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung für die Ev. Kirche von Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Satzung.

(2) Aufgaben des Trägersausschusses sind insbesondere:

- a) Festlegung der allgemeinen Grundsätze unter Berücksichtigung der §§ 36 ff. des Schulordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, nach denen die Schulen geführt werden sollen,
- b) Vertretung im Rechtsverkehr,
- c) Vorlage der Haushaltspläne aller Teileinrichtungen bei der Kreissynode zur Beschlussfassung,
- d) Vorlage der Jahresrechnungen bei der Kreissynode zur Erteilung der Entlastung nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises und die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung),
- e) Stellungnahmen zur Besetzung der Leitungsstellen der Schulen und ihrer Teileinrichtungen zur Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand,
- f) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der übrigen pädagogischen und therapeutischen sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen im Rahmen des Ersatzschulfinanzgesetzes und des von der Kreissynode beschlossenen und vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplanes,
- g) Beschlussfassung über die Verwendung von Spendengeldern für die Schulen und deren Teileinrichtungen,

(3) Weitere Aufgaben können dem Trägerausschuss im Einzelfall übertragen werden.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Trägerausschuss erlassen.

**§ 7****Kuratorium des Johannes-Falk-Hauses**

(1) Für das Johannes-Falk-Haus besteht ein Kuratorium, das den Trägerausschuss unterstützt.

(2) Das Kuratorium ist ein Ausschuss im Sinne von Art. 102 Abs. 3 der Kirchenordnung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kreissynode für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Gemäß Art. 42 Abs. 3 der Kirchenordnung endet die Mitgliedschaft im Kuratorium spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Berufszeitraum richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| – Kreissynodalvorstand | 1 Mitglied |
| – Finanzausschuss      | 1 Mitglied |

- Kreis Herford 1 Mitglied
- Kirchengemeinden 2 Mitglieder
- Diakonisches Werk 1 Mitglied
- Eltern 1 Mitglied
- weitere von der Kreissynode  
berufene Mitglieder bis zu 3 Mitgliedern

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Die Schulleitung gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Die Leiterinnen oder die Leiter der anderen Teileinrichtungen werden bei Bedarf zu den Verhandlungen der sie betreffenden Tagesordnungspunkte mit beratender Stimme hinzugezogen.

(4) Das Kuratorium wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Das Kuratorium wird bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einberufen. Das Kuratorium ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{3}$  seiner Mitglieder verlangt wird.

(6) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) regelmäßige Entgegennahme von Informationen durch die Leitungen der Tageseinrichtungen,
- b) Stellungnahmen zur Besetzung der Leitungsstellen der Teileinrichtungen (vgl. § 6 Ziff. 2 e),
- c) Beschlussvorlagen an den Trägersausschuss zur Besetzung von Lehrerinnen- bzw. Lehrerstellen (vgl. § 6 Ziff. 2 f),
- d) Beschlussvorlagen an den Trägersausschuss zur Verwendung von Spendengeldern,
- e) Erarbeitung von Stellungnahmen zu konzeptionellen Fragen,
- f) Stellungnahmen zu Bau- und Investitionsmaßnahmen.

(7) Weitere Aufgaben können dem Kuratorium im Einzelfall übertragen werden.

### § 8 Verwaltung

(1) Die Verwaltung ist gem. § 15 Abs. 1a der Kreisatzung für den Kirchenkreis Herford dem Kreiskirchenamt übertragen.

(2) Mit den Verwaltungsarbeiten im Kreiskirchenamt wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin betraut, der oder die die Aufgaben der Schulsachbearbeitung durchführt und mit anderen Stellen der Verwaltung koordiniert.

(3) Für die örtlichen Verwaltungsarbeiten der Schulen werden Verwaltungskräfte entsprechend der einschlägigen Richtlinien des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausstattung der Ersatzschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt.

(4) Für die Teileinrichtungen des Johannes-Falk-Hauses werden für die örtlichen Verwaltungsarbeiten Verwaltungskräfte in dem notwendigen Umfang eingestellt.

### § 9 Vermögen

(1) Das Vermögen der Einrichtungen wird als Sondervermögen des Kirchenkreises geführt.

(2) Bei Auflösung von Teileinrichtungen verbleibt das Vermögen der Teileinrichtung dem Johannes-Falk-Haus. Bei Auflösung des Johannes-Falk-Hauses oder des Berufskollegs wird das Vermögen ausschließlich für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Herford verwendet.

(3) Der Vertrag mit dem Kreis Herford vom 21. Dezember 1977 bleibt unberührt.

### § 10 Gemeinnützigkeit

(1) Das Johannes-Falk-Haus und das Berufskolleg des Kirchenkreises Herford verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig.

(2) Die Mittel des Johannes-Falk-Hauses und des Berufskollegs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Johannes-Falk-Hauses und des Berufskollegs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Johannes-Falk-Hauses oder des Berufskollegs darf das Vermögen nur gem. § 9 der Satzung verwendet werden.

### § 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die bisher für das Johannes-Falk-Haus geltende Satzung vom 10. Juli 1995 aufgehoben.

(3) Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 17. Januar 2005

#### Kirchenkreis Herford Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Etzien Dr. Karsch

#### Genehmigung

Die Satzung für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford befindlichen Ersatzschulen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 13. Januar 2004

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 2. Februar 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 02689/Herford I

**Satzung der  
Evangelisch-Lutherischen Lydia-  
Kirchengemeinde Bielefeld**

**Präambel**

Die Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde und die Evangelisch-Lutherische Johanniskirchengemeinde bilden zum 1. Juli 2004 die neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld“. Für ihre Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

**§ 1**

**Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Kirchengemeindearbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(3) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(4) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

(5) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

**§ 2**

**Regelung zu Pfarrbezirken und Wahlbezirken**

(1) Die Kirchengemeinde verfügt über 3 Pfarrstellen und somit über 3 Pfarrbezirke. Die Grenzen der Pfarrbezirke werden durch Presbyteriumsbeschluss fest-

gelegt. Bei einer Reduzierung der Pfarrstellen wird das Presbyterium zeitnah einen Beschluss zur Neuregelung der Pfarrbezirksgrenzen fassen.

(2) Die Pfarrbezirke sind zugleich Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes.

**§ 3**

**Gemeindebeirat**

(1) Das Presbyterium beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat. Die Berufung erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.

(2) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Planung und Koordinierung der Gemeindearbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mit.

(3) Dem Gemeindebeirat gehören haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten, an. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

**§ 4**

**Fachausschüsse**

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden gemäß Art. 74 KO Fachausschüsse berufen:

- a) Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften
- b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten
- c) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder.

Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Fachausschüsse einrichten.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses gewählt.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

### § 5

#### Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften

Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes sowie des Entwurfes des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung von § 8 dieser Satzung;
- Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
- Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlichrechtlicher Körperschaften.

### § 6

#### Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude;
- die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen;
- die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

### § 7

#### Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, bringt sie in das Presbyterium ein und sorgt gegebenenfalls für ihre Umsetzung;
- er beschließt über die Verwendung der Haushaltsmittel, die ihm vom Presbyterium zugewiesen sind;
- der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich;
- er führt für den Fachbereich beratende Gespräche und bereitet Dienstanweisungen vor;
- er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor.

(2) Der Fachausschuss bereitet ohne Beteiligung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der Gruppenleiterinnen, Gruppenleiter und der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung vor.

### § 8

#### Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde wird im Rahmen der geltenden kreiskirchlichen Satzungen und Ordnungen von einem Kuratorium verantwortet.

### § 9

#### Grundsätze der Zusammenarbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 6. Juli 2004

#### Der Bevollmächtigtenausschuss der Evangelisch-Lutherischen Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld

(L. S.) Papies Rieß Kirschberger

## Genehmigung

Die Satzung der Ev.-luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld wird in Verbindung mit dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Ev.-luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld vom 6. Juli 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises vom 15. Juli 2004

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. Januar 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Deutsch

Az.: 49446/Bi-Lydia 9

## Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg in seiner Sitzung vom 8. November 2004 folgende Fassung einer Gemeindegatzung beschlossen:

### § 1

#### Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gevelsberg wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Haufe, Mitte, Süd (2., 6. und 1. Pfarrbezirk)
- b) Heide, Nord (Börkey) (4. und 3. Pfarrbezirk)
- c) Berge, Vogelsang (5. Pfarrbezirk)

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche

- a) Bauangelegenheiten
- b) Friedhofsangelegenheiten
- c) Kindergartenarbeit
- d) Kirchenmusik
- e) Jugendarbeit
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Diakonie

(4) Das Presbyterium bildet Ausschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(5) Das Presbyterium entsendet entsprechend der Kuratoriumsordnung in das Kuratorium der Diakoniestation.

### § 2

#### Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Haupt- und Finanzausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Das Presbyterium kann bestimmte Angelegenheiten, die nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragbar sind, durch besonderen Beschluss der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister oder einem Ausschuss übertragen.

(4) Das Presbyterium erlässt ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(5) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums wird jährlich vom Presbyterium neu gewählt. Die Stellvertretung liegt bei der Amtsvorgängerin oder bei dem Amtsvorgänger.

### § 3

#### Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss, im Folgenden HFA genannt, führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor. Für Beschlussvorschläge anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

(2) Der HFA hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen. Die Ausschüsse nach den §§ 4 und 5 haben bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden,

- b) über Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne sowie über die entsprechenden Dienstanweisungen zu entscheiden. Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Mitarbeitenden in leitenden Positionen (Friedhofsverwaltung, Kantorin oder Kantor, Leitung der Kindergärten, Leitung des Gemeindebüros, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter) bleiben der Beschlussfassung durch das Presbyterium vorbehalten. Die Ausschüsse nach den §§ 4 und 5 sowie die Mitarbeitervertretung sind vorher zu beteiligen.
  - c) über die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen und gemeindeeigenen Gebäuden zu entscheiden,
  - d) Gehaltsvorschüsse und Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Richtlinien zu gewähren,
  - e) privateigene Fahrzeuge für Dienstfahrten anzuerkennen.
- (3) Dem HFA gehören an:
- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und ein vom Presbyterium entsandter Pfarrer oder entsandte Pfarrerin,
  - b) der Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin und seine oder ihre Stellvertretung,
  - c) die Baukirchmeister oder Baukirchmeisterinnen,
  - d) aus jedem Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter, soweit der Pfarrbezirk nicht schon durch eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister vertreten ist.
- (4) Den Vorsitz des HFA hat die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister. Die Vertretung liegt bei seiner oder ihrer Stellvertretung, gegebenenfalls bei einem Baukirchmeister oder einer Baukirchmeisterin.

#### § 4

##### Gemeindebezirke

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet.
- (2) Die Bezirksausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Die Bezirksausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, in ihren Bereichen
  - a) über besondere Gottesdienste sowie über die Gestaltung von Gottesdiensten zu entscheiden,
  - b) im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Austausch von Kollekten in Gottesdiensten zu beantragen,
  - c) alle Fragen, die Amtshandlungen betreffen, zu regeln,
  - d) beim kirchlichen Unterricht, bei der Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, bei der

Konfirmation sowie bei der Zulassung zum Heiligen Abendmahl mitzuwirken,

- e) in Zusammenarbeit mit den anderen Bezirksausschüssen und Fachausschüssen die Aufgaben der unter § 1 beschriebenen Fachbereiche zu fördern und zu koordinieren,
- f) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- g) die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude zu führen und bauliche Veränderungen oder Neubauten vorzuschlagen,
- h) über die Benutzung bzw. Vermietung der kirchlichen Räume zu entscheiden,
- i) über Personalangelegenheiten zu beraten,
- j) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden vorzubereiten; die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen.

(4) Die jeweiligen Bezirksausschüsse sind verantwortlich für die Gottesdienste in ihrem Bereich mit Ausnahme von gesamtgemeindlichen Gottesdiensten.

(5) Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der oder dem Vorsitzenden des HFA zur Kenntnis zu geben.

(6) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Bereichs,
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des Bereichs,
- c) weitere Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Bereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden; sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) Vertreterinnen und Vertreter der zum Bereich gehörenden haupt- bzw. nebenamtlichen Mitarbeitenden, die auf Vorschlag der zum Bereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c) und d).

e) Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Bereich gehörenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hinzugezogen werden.

(7) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Bezirksausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen stimmberechtigt oder mit beratender Stimme dem Presbyterium angehören.

#### § 5

##### Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen zu fördern und zu koordinieren,
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- c) Personalangelegenheiten zu beraten,
- d) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden in dem jeweiligen Fachbereich vorzubereiten; die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen,

(4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie den oder der Vorsitzenden des HFA zur Kenntnis zu geben.

(5) Den Fachausschüssen gehören an:

- a) Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium ernannt oder gewählt worden sind.
- b) sachkundige Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- c) weitere Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden; sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- d) Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- bzw. nebenamtlichen Mitarbeitenden, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c) und d).

- e) Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hinzugezogen werden.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(6) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen stimmberechtigt oder mit beratender Stimme dem Presbyterium angehören.

## § 6

### Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

## § 7

### Verwaltung

(1) Das Gemeindebüro erledigt die in der Kirchengemeinde anfallenden Verwaltungsarbeiten, soweit nicht nach der Satzung des Kreiskirchenamtes Schwelm das Kreiskirchenamt zuständig ist.

(2) Die Aufsicht übt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums aus.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gevensberg, 8. November 2004

### Das Presbyterium

#### der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg

(L. S.) Hasenberg Bilstein Hirdes

### Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg vom 8. November 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Schwelm vom 12. November 2004

#### **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Mit der Maßgabe der folgenden redaktionellen Änderung gem. Art. 74 I Kirchenordnung: „Gemeindebezirk“ statt „Gemeindebereich“, „Bezirksausschuss“ statt „Bereichsausschuss“.

Zusätzlich § 8: „Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft“.

Bielefeld, 24. Januar 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch  
Az.: 43465/III/Gevelsberg 9

## Satzung

### der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein

Vom 28. September 2004

Zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben gibt sich die Kirchengemeinde gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

## § 1

### Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Warstein gliedert sich in die Pfarrbezirke I (Warstein), II (Rüthen) und III (Belecke/Möhnetal).

(2) Die Pfarrbezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Unterteilung der Wahlbezirke in Stimmbezirke bleibt davon unberührt.

## § 2

### Leitung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Presbyteriums richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

(2) Dem Presbyterium obliegen insbesondere die Planung und Lenkung der gesamtgemeindlichen Aufgaben.

(3) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(4) Das Presbyterium wählt eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister. Die Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

## § 3

### Aufgaben des Presbyteriums

Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehören insbesondere:

1. die Pfarrwahl;
2. Entwicklung eines Gesamtkonzepts evangelisch-kirchlichen Handelns im Raum der drei Pfarrbezirke;
3. Absprachen zu gemeindlichen Kooperationsmöglichkeiten bezüglich Gottesdiensten sowie seelsorglichen und diakonischen Arbeitsschwerpunkten;
4. Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Stellenplans;
5. Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für landes- und kreiskirchliche Gremien;
6. Beschlussfassung über den Gesamthaushaltsplan und Feststellung der Jahresrechnung;
7. Entscheidung über An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien sowie Neubau von kirchlichen Gebäuden in den Pfarrbezirken.
8. Zur Unterstützung des Presbyteriums wird in jedem Pfarrbezirk ein Bezirksausschuss gebildet.
9. Für besondere Arbeitsbereiche der Gemeinde (Tageseinrichtung für Kinder, Friedhof) werden Fachausschüsse gebildet.

## § 4

### Bezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pfarrbezirke je einen Bezirksausschuss.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten (§ 5 der Satzung)

auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Den Bezirksausschüssen gehören die Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber des Pfarrbezirks und die im jeweiligen Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter an. Weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, können mit beratender Stimme berufen werden.

(4) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder.

(5) Für jeden Pfarrbezirk werden von den Mitgliedern des Ausschusses Presbyterinnen oder Presbyter für bestimmte Aufgaben (Diakonie, Jugendarbeit, Kindergarten, Friedhof usw.) gewählt.

(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung von Presbyterien.

## § 5

### Aufgaben der Bezirksausschüsse

Zu den Aufgaben der Bezirksausschüsse gehören insbesondere:

1. Regelung der ihren Pfarrbezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, vor allem der Gottesdienste, der Seelsorge, der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, des Kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik usw., ggf. der Kindergärten sowie Durchführung der missionarischen und diakonischen Aufgaben;
2. die Entscheidung über die Verwendung der für bezirkliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans;
3. die Bewirtschaftung der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Grundstücke und Gebäude (einschließlich Kindergarten und Friedhof);
4. die Entscheidung über laufende Instandsetzungen und Baumaßnahmen (Um-, Erweiterungsbauten).

## § 6

### Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirken obliegt den jeweiligen Ausschussvorsitzenden der Pfarrbezirke, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind.

(2) Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezirksübergreifend tätig (Zivildienstleistende, Chorleiter usw.), so liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der oder bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

## § 7

### Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Die Bezirksausschüsse tauschen ihre Sitzungsprotokolle aus.

(3) Das Handeln des Presbyteriums und seiner Ausschüsse beinhaltet stets auch das Bestreben nach Erhalt und Förderung des Zusammenlebens der Pfarrbezirke (z. B. gemeinsame Gottesdienste, gegenseitige Teilnahme an Gemeindefesten sowie regelmäßige Dienstbesprechungen aller Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber).

(4) Die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse sollen danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

## § 8

### Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen bildet das Presbyterium folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten,
- Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten (§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 der Satzung) auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Für die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung von Presbyterien.

## § 9

### Fachausschüsse für Finanz- und Bauangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- die drei Pfarrstelleninhaber/innen
- je zwei Mitglieder aus den Bezirksausschüssen der Pfarrbezirke I und III (davon je eines mit beratender Stimme) und ein Mitglied aus dem Bezirksausschuss des Pfarrbezirks II. Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister vertritt ihren bzw. seinen Bezirksausschuss (mit Stimmrecht).

Die oder der Vorsitzende und deren Vertretung werden vom Presbyterium gewählt.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Bauangelegenheiten,
- Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde sowie Vorlage der Jahresrechnung,
- Vorbereitung von Stellungnahmen des Presbyteriums zu Prüfungsberichten,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

## § 10

### Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- zwei Mitglieder des Presbyteriums (davon muss ein Mitglied aus dem Pfarrbezirk III sein),
- ein sachkundiges Gemeindeglied, das vom Presbyterium berufen wird,
- die oder der für die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
- die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder.

Der Fachausschuss wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende aus seiner Mitte. Sie müssen Mitglied des Presbyteriums sein.

Die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Arbeit in der Einrichtung,
- Erarbeitung, Weiterentwicklung und Reflexion der pädagogischen Konzeption,
- Vernetzung der Arbeit mit der gemeindlichen Kinder- und Familienarbeit,
- Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Bereiches für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten,
- regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

## § 11

### Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- zwei Mitglieder des Presbyteriums (davon muss ein Mitglied aus dem Pfarrbezirk I sein),
- ein sachkundiges Gemeindeglied, das vom Presbyterium berufen wird,
- die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks I, in dem der Friedhof liegt,
- die Gemeindesekretärin oder der Gemeindesekretär, der oder dem die Durchführung der Verwaltung des Friedhofs obliegt.

Der Fachausschuss wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende aus seiner Mitte. Sie müssen Mitglied des Presbyteriums sein.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Friedhofs der Kirchengemeinde durch Vorbereitung der Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan, zur Friedhofssatzung, zur Gebührensatzung sowie zur Erweiterung oder Schließung,

- Beschlussfassung über alle weiteren den Friedhof betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme von Personalentscheidungen,
- regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

## § 12

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung sind durch das Presbyterium zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Warstein, 28. September 2004

### Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein

(L.S.) Müller Spork Herfurth-Frigge

### Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein vom 28. September 2004 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Arnsberg vom 22. November 2004

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 1. Februar 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Deutsch

### Berichtigung der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 (KABl. 2004 S. 316) veröffentlichten Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 29. November 2004 ist § 5 Absatz 6 wie folgt zu berichtigen:

„(6) Um die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen, haben die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis **jeweils für ihren Bereich** eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden.

Darüber hinaus verbleiben bei den Kirchengemeinden die für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklagen.“

### Urkunde über die Aufhebung der 2. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

## § 1

Die 2. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho wird aufgehoben.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 46072/2004/Kirchenkreisverband Herford VI/2.

### Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

## § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 48429/2004/Aplerbeck 1 (4.)

## Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 49298/2004/Herford-Kreuz 1 (1.)

## Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 00062/Münster-Matthäus 1 (2.)

## Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis- Kirchengemeinde Münster

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 1. Februar 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Hoffmann

Az.: 02865/Münster-Trinitatis 1 (1.)

## Zusammensetzung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nach der am 16. Dezember 2004 erfolgten Einführung der von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen neu gewählten Mitglieder der Kirchenleitung setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

### Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:

- Präses Alfred Buß
- Theologischer Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann
- Oberkirchenrätin Doris Damke
- Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich
- Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller
- Juristischer Vizepräsident Klaus Winterhoff
- Oberkirchenrat Martin Kleingünther

### Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:

- Pfarrerin Anne Braun-Schmitt
- Superintendent Peter Burkowski
- Pfarrer Gerd Kerl
- Herr Alfred Drost
- Herr Friedhelm Knipp
- Frau Christa Kronshage
- Frau Anne Rabenschlag

- Herr Uwe Wacker
- Frau Andrea Weiser
- Herr Dr. Stefan Werth

Bielefeld, 10. Januar 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Dr. Hoffmann Winterhoff

## Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 01. 02. 2005  
Az.: A 12-03

Die Landessynode hat am 19. November 2004 für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 die folgenden Mitglieder in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt:

**Rechtskundiger  
Vorsitzender** Kröger, Carl Heinrich  
Richter am Landessozial-  
gericht, Dortmund

1. Stellvertretung Knoblauch, Eckhard  
Richter am AG, Bochum

2. Stellvertretung Dr. Crevecour, Dieter  
Vizepräsident am LG,  
a. D., Siegen

**Ordinierter Beisitzer** Köster, Hans-Ulrich  
Superintendent i. R.,  
Halver

1. Stellvertretung Berger, Manfred  
Superintendent,  
Sprockhövel

2. Stellvertretung Germer, Gabriele  
Pfarrerin, Dortmund

**Nichtordinierter  
Beisitzer** Gäbel, Christoph  
Vors. Richter am LG  
a. D., Hagen

1. Stellvertretung Möller, Manfred  
Regierungsdirektor,  
Bochum

2. Stellvertretung Nickol, Klaus  
Rechtsanwalt, Hamm

In Verfahren gegen Predigerinnen und Prediger wird der ordinierte Beisitzer vertreten durch:

**Mitglied** Knoch, Karl-Heinrich  
Pastor, Hattingen

1. Stellvertretung Graffmann, Marie-Luise  
Pastorin, Castrop-Rauxel

2. Stellvertretung N.N.

In Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des höheren Dienstes wird der ordinierte Beisitzer vertreten durch:

**Mitglied** Diekmann, Dr. Wolfgang  
Oberstudiendirektor, Bad  
Salzuflen

1. Stellvertretung Kruska, Siegfried  
Kirchen-Verwaltungs-  
direktor i. R., Herdecke

2. Stellvertretung Klein, Margarete  
Oberstudienrätin,  
Wadersloh

In Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes wird der ordinierte Beisitzer vertreten durch:

**Mitglied** N.N.

1. Stellvertretung Ehlers, Irmgard  
Kirchenamtsrätin,  
Dortmund

2. Stellvertretung Voigt, Wolfgang  
Landeskirchenoberamtsrat,  
Bielefeld

## Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 26. 01. 2005  
Az.: A 12-02/01

Die Landessynode hat am 19. November 2004 für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 die folgenden Mitglieder in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt:

**Vorsitzender** Dr. Ulrich Morgenstern,  
Präsident des Verwaltungs-  
gerichts, Arnsberg

**1. beisitzendes Mitglied** Werner Dittmer,  
Vorsitzender Richter am  
Finanzgericht, Münster

1. Stellvertretung Dr. Dieter Blanke,  
Rechtsanwalt, Herford

2. Stellvertretung Dorothea Brumberg,  
Vorsitzende Richterin am  
Oberlandesgericht, Hamm

**2. beisitzendes Mitglied** Martina Buhlmann,  
Pfarrerin, Hüllhorst

1. Stellvertretung Jürgen Tiemann,  
Superintendent, Minden

2. Stellvertretung Klaus Wortmann,  
Superintendent, Dortmund

Die Geschäftsstelle der Verwaltungskammer ist wie folgt zu erreichen:

Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Geschäftsstelle, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Tel.: 0521/594-213, E-Mail: verwaltungskammer@lka.ekvw.de

## Eigenanteile für Supervisionen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 24. 01. 2005  
Az.: 01403/C 04-05/11

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 23. Dezember 2004 im Benehmen

mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Ziffer 5.2 der Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 2002, S. 102) eine neue Struktur der Berechnung und Erhebung des Eigenanteils für Supervision beschlossen, die zunächst für eine Erprobungsphase von einem Jahr Dauer ab dem 1. Januar 2004 gelten sollte und Ziffer 7 (Kosten der Supervision) des Merkblattes zur Verordnung für die Supervision änderte.

Nunmehr hat das Landeskirchenamt am 11. Januar 2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Die mit Beschluss vom 23. Dezember 2003 für das Kalenderjahr 2004 festgesetzten Eigenanteile für Supervisionen – Ziffer Nr. 7 (Kosten der Supervision) des Merkblattes zur Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen – (KABl. 2004, S. 30) werden im Benehmen mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW ab dem 1. Januar 2005 unbefristet festgesetzt“.

### Leihorgelprogramm

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 21. 01. 2005  
Az.: A 8-10/1

Aus dem Leihorgelprogramm stehen neun Instrumente zur Verfügung, die als Leihorgeln nicht nachgefragt werden und nun nach Möglichkeit verkauft werden sollen. Nähere Auskünfte erteilt Frau Heike Meyer im Landeskirchenamt unter der Telefonnummer 0521-594/326.

### Archiv-CD-ROM 1999–2004 des Kirchlichen Amtsblatts erschienen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15. 02. 2005  
Az.: A 03-05/15

Die jetzt erschienene Archiv-CD-ROM für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält alle Amtsblätter der Jahre 1999–2004. Alle Veröffentlichungen können über den Adobe Reader angesehen und bei Bedarf einzelne oder mehrere Seiten ausgedruckt oder kopiert werden. Für die Navigation können die Inhalts- und die Stichwortverzeichnisse benutzt werden. Mit der Direktsuche kann man sich durch Eingabe des Erscheinungsjahres und der Seitenzahl direkt die gesuchte Veröffentlichung anzeigen lassen. Mit der integrierten Volltextsuche hat man die Möglichkeit gezielt nach Begriffen zu suchen und die Trefferliste durch Eingrenzung der Suche auf Schlagworte oder bestimmte Jahrgänge zu begrenzen. Die CD-ROM kann auch im Netzwerk installiert werden.

Für Abonnenten ist die Archiv-CD-ROM 1999–2004 kostenlos; sie wird dieser Ausgabe beigelegt. Für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3,00 € (zzgl. 3,00 € Verpackungs- und Portokosten). Die Archiv-

CD-ROM kann vom Landeskirchenamt (Herrn Behrend, Tel.: 0521/594-320, Fax: 0521/594-458, E-mail: Wolfgang.Behrend@lka.ekvw.de) angefordert werden.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hilstrup, Evangelischer Kirchenkreis Münster

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 06. 01. 2005  
Az.: 09907/Hilstrup 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Hilstrup mit Wirkung vom 1. Januar 1962 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Hilstrup führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wilnsdorf, Kirchenkreis Siegen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 10. 01. 2005  
Az.: 43326/Wilnsdorf 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 27. Mai 1892 und der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 4. Juni 1892 mit Wirkung vom 1. Juli 1892 selbstständig gewordene Evangelische Kirchengemeinde Wilnsdorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestandene Prüfungen:

Die Abschlussprüfung des **29. Küsterlehrgangs (2004/2005)** haben gemäß der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) am 4. Februar 2005 im Lukas-Zentrum Witten folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

A l b r e c h t , Heike	Schwalenberg
G l o c k , Peter	Hamm
G r e i n e r , Ilona	Olpe
G r e i n e r , Frank	Olpe
G u n d e r m a n n , Johannes	Bad Berleburg
H ö c k e l m a n n , Gabriele	Oelde
K a r k , Renate	Datteln
K e l p , Simon	Holzwickede
K r o n h a r d t , Irina	Ahaus
L a n g a n g k e , Ilse	Ascheberg
L a s s e , Robert	Castrop-Rauxel
L e s k e , Katharina	Borken
P u l z - K e r s e b a u m , Hans-Jürgen	Dortmund
R i e k e , Angelika	Hiddenhausen
S c h ä f e r , Lydia	Kalletal
S c h o l z , Martin	Bochum
S c h w a g e r , Thomas	Bad Salzuffeln
S t r u t h m e i e r , Susanne	Petershagen
W a l e s c h , Hans	Münster
W i e m a n n , Cornelia	Vlotho
W o h l r a b , Matthias	Bielefeld
W o l f , Manfred	Lüdenscheid

### Bestätigt sind:

Pfarrerinnen Silvia P r a n g zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn, 8. Kreispfarrstelle.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh am 17. Juli 2004:

Pfarrer Dr. Detlef R e i c h e r t zum Superintendenten.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Herford am 2./3. Juli 2004:

Pfarrer Johannes B e e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, zum 1. Stellvertreter der Assessorin,

Pfarrerinnen Anke H ü l s m e i e r , Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Herford, zur 2. Stellvertreterin des Assessors

des Kirchenkreises Herford.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Minden am 4. Dezember 2004:

Pfarrer Jürgen T i e m a n n zum Superintendenten des Kirchenkreises Minden.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Minden am 4. Dezember 2004:

Pfarrer Bernd H ü f f m a n n , Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta, zum Assessor,

Pfarrerinnen Andrea K r e t s c h m e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, zur 2. Stellvertreterin des Assessors

des Kirchenkreises Minden.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken am 24. November 2004:

Pfarrer Joachim A n i c k e r zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 22. November 2004:

Pfarrerinnen Anja J o s e f o w i t z , Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, zur 2. Stellvertreterin des Assessors des Kirchenkreises Unna.

### Berufen sind:

Pfarrer Joachim A n i c k e r , 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rhede, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Holger D i r k s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Hans H a l l w a ß zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 7. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Gunhild K r u m m e zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Teofil N e m e t s c h e k zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho, 6. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Jürgen T i e m a n n , 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Minden.

### Freigestellt worden sind:

Frau Pfarrerin Christiane B e r t h o l d , Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 PfdG) für die Zeit vom 18. Februar 2005 bis 31. Oktober 2005;

Pfarrer Dirk-Bernd **B o b e**, 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 infolge Übernahme eines Dienstes als Geschäftsführer beim Diakonischen Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Thomas **H a e n s e l**, 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 infolge Übernahme eines Dienstes als Geschäftsführer beim Diakonischen Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Rainer **R e u t e r** weiterhin für einen EKD-Auslandsdienst in Russland.

#### **Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:**

Herr Pfarrer Thorsten **D i e t z**, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Herne, mit Ablauf des 28. Februar 2005.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Martin **B r o e r**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Banfe, Kirchenkreis Wittgenstein, am 30. Januar 2005 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Eckhart **F r a n z**, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 5. Januar 2005 im Alter von 95 Jahren.

Pfarrer i. R. Hans **J o h a n n s e n**, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Tecklenburg, am 10. Januar 2005 im Alter von 83 Jahren.

Pfarrer i. R. Gerhard **S t u c k m a n n**, zuletzt Pfarrer bei den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, am 14. Januar 2005 im Alter von 68 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre) des Ev. Kirchenkreises Münster zum 1. Februar 2005.

##### **b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

###### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rhede, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken zum 1. März 2005

###### **Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

###### **II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 2005

#### **Angestellt sind:**

Frau Studienrätin z. A. i. E. Christel **H a n s e n**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, im Planstelleninhaber-verhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i. E. mit Wirkung vom 1. Februar 2005;

Herr Studienrat z. A. i. E. Frank **H o l l e n k a m p**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, im Planstelleninhaber-verhältnis auf Lebenszeit als Studienrat i. E. mit Wirkung vom 1. Februar 2005;

Herr Steffen **K e g e l**, Hans-Ehrenberg-Schule, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Februar 2005;

Frau Katrin **S c h l a a k**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

#### **Ernannt sind:**

Ernannt ist Heiko **B i l l e r**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 2005;

Frau Stephanie **B i t t n e r**, Studienrätin z. A. i. K. an der Hans-Ehrenberg-Schule zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 6. September 2004;

Frau Studienrätin z. A. i. K. Sabine **H e g m a n n**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 2005;

Frau Studienrätin z. A. i. K. Kirsten **W i e d e r**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

#### **Stellenangebot:**

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Studierendengemeinde Münster sucht zum nächstmöglichen Termin

##### **eine Studierendepfarrerin/ einen Studierendepfarrer** (voller Dienstumfang).

Die ESG Münster ist eine Gemeinde an der Hochschule, die

- studentisches Leben fördert und sich für die Stadt öffnet
- mit universitären und außeruniversitären Institutionen zusammenarbeitet
- im Gottesdienst und Miteinander ökumenische Verbundenheit lebt und in ihre Gemeinschaft ausländische Studierende bewusst einschließt
- sich engagiert in der Friedensdiskussion und für Entwicklungs- und Sozialpolitik.

Wir erwarten von der Studierendenpfarrerin/dem Studierendenpfarrer

- die Fähigkeit, sich auf die besondere Situation der Studierenden von heute in der Herausforderung durch Wissenschaft und Berufswelt einzustellen
- Interesse an der Theologie und theologischer Urteilsbildung, sowie die Bereitschaft, mit der Evangelisch-theologischen Fakultät zu kooperieren insbesondere durch Beteiligung am Universitätsgottesdienst
- Begleitung der Studierenden in Beratung und Seelsorge
- Mitwirkung in den Arbeitskreisen und ihre Weiterentwicklung
- Kompetenzen zur Beratung ausländischer Studierender
- Erfahrung in der Arbeit im Team und bei Leitungsaufgaben
- Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Forum (Stadtakademie) und anderen kirchlichen Einrichtungen.

Die ESG liegt zentral und verfügt über Räume, die von den Arbeitskreisen und Gastgruppen genutzt werden. Zu ihr gehören das Kommunikationszentrum Café Weltbühne und das ökumenische Volkeneingheim, dessen Leitung mit dem Studierendenpfarramt verbunden ist. Die Universität Münster ist die drittgrößte Hochschule Deutschlands, die Evangelisch-theologische Fakultät ist die größte ihrer Art **in der Bundesrepublik**.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit zur Pfarrerin/zum Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bei der Bewerbung können auch Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche berücksichtigt werden.

Die Berufung erfolgt auf 8 Jahre.

Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Eine Dienstwohnung ist im Gebäude der ESG vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2005** an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Frau Kirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Auskunft erteilen Elisabeth Weydt (Gemeindeassistentin), Telefon 0177/6239424, und Philipp Baumberger (Vorsitzender des Pfarrwahlausschusses), Telefon 0179/6402374, Evangelische Studierendengemeinde Münster, Breul 43, 48143 Münster, Internet: [www.uni-muenster.de/EvStudentenGemeinde](http://www.uni-muenster.de/EvStudentenGemeinde).

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Troll/Wallenhorst/Halaczinsky: „**Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts**“; 5. völlig neu bearbeitete Auflage; Verlag Vahlen München; 2004; 79 €; ISBN 3-8006-2956-9.

Das mit 907 Seiten ausgewachsene Nachschlagewerk ist in der Tat völlig neu bearbeitet. Im Vergleich zur Voraufgabe aus dem Jahr 2000 ist es um 50 %, also um 300 Seiten angewachsen. Dies liegt insbesondere daran, dass nun auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, d. h. deren sog. Betriebe gewerblicher Art, quasi als Pendant zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Vereine und Stiftungen aufgenommen worden sind. Offenbar besteht auch für öffentlich-rechtliche Gebilde wie Kommunen, berufsständische Kammern usw. zunehmend steuerlicher Beratungsbedarf, wohl deshalb, weil die Finanzverwaltungen sich offensichtlich auch ihnen zunehmend widmen. Die Kirchen kennen dieses Phänomen, sind sie doch als Körperschaften des öffentlichen Rechts besonderer Art – kirchlich motiviert – in der Findung immer neuer Aufgaben besonders kreativ. Immer wieder stellt sich ihnen deshalb die Frage, ob hiermit steuerlich ein sog. Betrieb gewerblicher Art begründet wird, zumal die Finanzverwaltung – vor dem Hintergrund des geflissentlich verfolgten Zieles eines „schlanken Staates“ – immer mehr Tätigkeiten der öffentlichen Hand als wirtschaftliche Gebilde bewertet. Von daher ist es begrüßenswert, dass die Autoren an vielen Stellen auch konkret auf die kirchlichen Belange eingehen. Dabei haben sie – durchaus nachvollziehbar – (unter A Rz. 88) den salvatorischen Hinweis aufgenommen, dass die „Abgrenzung kirchlicher Tätigkeit zur Annahme eines Betriebes gewerblicher Art (...) schwierig und noch nicht abschließend geklärt“ sei. Hierzu fehlt auch nicht der Hinweis auf den grundlegenden Aufsatz von Schön in der Deutschen Steuerzeitung (S. 25, Fn. 106), wie das Nachschlagewerk überhaupt durch seinen breit angelegten Fundstellenapparat überzeugt. Hilfreich ist z. B. auch das ABC der Betriebe gewerblicher Art (E. 3 Rz. 64), das sich über 16 Seiten erstreckt. Da diese Auflistung den Entscheidungen der Finanzverwaltungen und der Finanzgerichte vornehmlich zu anderen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen als den Kirchen folgt, muss der kirchliche Anwender immer prüfen, ob die Besteuerungslage für die Kirche doch eine etwas andere sein könnte. So hat der Bundesminister der Finanzen beispielsweise anerkannt, dass kirchliche Kindergärten – anders als kommunale (nur sie sind eigentlich auf S. 357 erwähnt) wegen ihres konfessionellen Verkündigungscharakters keine – ggf. gemeinnützigen – Betriebe gewerblicher Art, sondern originär kirchlich und damit schon vom Ansatz her nicht steuerbar sind.

Instruktiv sind insoweit auch die Ausführungen des Werkes, die sich mit den Rechtskonstruktionen befassen, dass ein Betrieb gewerblicher Art u. U. (ggf. teilweise) auch einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb darstellen kann, wenn „deren Tätigkeitsprofil dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke entspricht“ (Kapitel C Rz. 6–7 a).

Das Werk gliedert sich in 15 große Kapitel (A bis P), die sich mit allen wesentlichen Steuerarten, von denen die im Titel des Werkes genannten Gebilde betroffen sein können, eingehend befassen. Wer dort seine Fragestellung nicht ausreichend beantwortet finden sollte, kann das jeweils dem Kapitel vorangestellte äußerst umfangreiche Schrifttumsverzeichnis bemühen. Allein die Schrifttumssammlung zu den „Wirtschaftlichen Betätigungen“ (Kapitel E) erstreckt sich über fünf kleingedruckte Seiten. Behandelt werden nicht nur die „vereinsklassischen“ Steuerarten wie die Umsatzsteuer (Kapitel C), die Körperschaftsteuer (G) und die Gewerbesteuer (J), sondern u. a. auch die Grunderwerbsteuer (N) und die Grundsteuer (O); im letzteren Kapitel finden sich auch eingehende Darstellungen zum Grundbesitz von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts bzw. zu den entsprechenden Grundsteuerbefreiungstatbeständen.

Der Anhang beinhaltet die gängigen, notwendigerweise zu kennenden Muster-Satzungen wie auch z. B. die amtlich zwingend zu verwendenden Zuwendungsbestätigungen für Spenden. Abgerundet wird das Werk durch ein 67-seitiges hilfreiches Stichwortverzeichnis, das durch die Buchstabenzitierung auch immer gleich auf das aufzufindende Steuergebiet hinweist.

Das Nachschlagewerk kann also auch den kirchlichen Verwaltungsstellen, die ja außer ihren Körperschaften i. d. R. auch Vereine – z. B. im Diakoniebereich oder im Jugendbereich – zu betreuen haben, wärmstens empfohlen werden.

Dr. Thomas Heinrich

Böhm/Poppelreuter: **„Bewerberauswahl und Einstellungsgespräch“**; Verlag Erich Schmidt, 6. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2003; 239 Seiten; 29,80 €; ISBN 3-503-07426-0.

Auch wenn Neueinstellungen in verfasster Kirche und Diakonie in den jetzigen schwierigen finanziellen Zeiten eher die Ausnahme sind, so ist doch gerade unter diesen Vorgaben die professionelle Rekrutierung und Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein ganz wesentlicher Grundpfeiler für langfristiges erfolgreiches Handeln. Das Buch trägt den Untertitel „Psychologische und arbeitsrechtliche Grundlagen für die Praxis“ und genau diese beiden Komponenten sind es, die einer erfolgreichen Personalgewinnung zugrunde liegen und es darum so lesenswert machen.

Der psychologische Teil, den der neue Autor, Dipl.-Psych. Dr. Stefan Poppelreuter gestaltet hat, ist breiter angelegt als bisher. Hierbei wird dem interessierten Leser ein umfassender Überblick über Personal-

auswahlinstrumente und deren Gütekriterien, über Kosten- und Nutzenaspekte der Personalauswahl und über Grundlagen des Personalmarketings vermittelt. Dabei wird das wichtigste Instrument der Personalauswahl, nämlich das Einstellungsgespräch detailliert und praxisnah dargestellt. Der Leser erhält Ratschläge und Empfehlungen zur Gestaltung, zur Durchführung und zur Auswertung solcher Gespräche und wird so in die Lage versetzt, Erkenntnisse der „Psychologie des Gesprächs“ zu beachten und umzusetzen.

Für den arbeitsrechtlichen Teil des Buches ist der Jurist Prof. Dr. Wolfgang Böhm verantwortlich. Der Autor stellt zentrale Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bewerberauswahl und dem Einstellungsgespräch systematisch dar. Er geht dabei auf Form und Inhalt von Stellenausschreibungen, die Zulässigkeit von Fragen, Einstellungsuntersuchungen, Eignungstests und Assessment-Centers ein.

Zunehmend „verrechtlicht“ wird aber nicht nur die Einstellung, sondern immer mehr auch die Nicht-Einstellung. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind enttäuscht, fühlen sich diskriminiert und klagen auf Einstellung oder Schadensersatz. Sofern sie dabei Erfolg haben, liegt die Ursache meist darin, dass vermeidbare Fehler bei der Ablehnung von Bewerbungen nicht vermieden worden sind. Vor diesem Hintergrund hat der Autor der Ablehnung von Bewerbungen ein eigenes Kapitel gewidmet und geht hier auf die EuGH-Rechtsprechung zur Non-Diskriminierung und das Zweite Gleichberechtigungsgesetz von 1994 ein, dessen Grundsätze jedem Arbeitgeber notwendigerweise bekannt sein sollten.

Die Kapitel mit den Überschriften „Vertragsverhandlungen“ und „Beteiligung des Betriebsrates vor der Einstellung“ lassen sich zwar nicht eins zu eins auf das kirchliche Arbeitsrecht übertragen, da alleinige Richtschnur hier die alles detailliert regelnden Tarifwerke BAT-KF bzw. MTArb-KF sind und die Rechte der Mitarbeitervertretung abschließend durch das Mitarbeitervertretungsgesetz geregelt werden.

Da jedoch diesen kirchlichen Normen selbstverständlich ähnliche, wenn nicht gar motividentische Regelungsinhalte zugrunde liegen, ist es für alle, die mit Personaleinstellungen zu tun haben in jedem Falle ein Gewinn, auch diese Kapitel des Buches, das mit insgesamt 239 Seiten zudem einen überschaubaren Umfang hat, zu lesen.

Wolfgang Voigt

Klöpffer/Schiffner: **„Gütersloher Erzählbibel“**; Gütersloher Verlagshaus; 2004; 400 Seiten; 19,95 €; ISBN 3-579-05466-X.

Es gibt wohl zurzeit im Blick auf den Textbestand keine umfassendere Erzählbibel für Kinder und Jugendliche ab neun Jahren. So ist an erster Stelle die Arbeit der beiden Autorinnen zu würdigen, die sich mit Engagement und Akribie in dieses Projekt gestürzt haben.

In ihren „Grundentscheidungen“ wird deutlich:

- Die Bibel ist kein „Heile-Welt-Buch“, und Kinder wissen das. Es geht den Autorinnen daher um die Wahrnehmung der Abständigkeit und Fremdheit der biblischen Texte.
- Gott kann darum nicht auf eine Rolle, schon gar nicht auf eine männliche, festgelegt werden. Es geht also um das Aufzeigen der Vielfalt der Bilder, die die Menschen sich in ihrer Geschichte mit Gott von Gott gemacht haben.
- Mädchen und Jungen sollen sich gleichermaßen mit den biblischen Figuren identifizieren. Die Textauswahl und die Art der Nacherzählung möchten zeigen, dass die Texte eine Vielfalt an Handlungsmustern bieten, die klassische Geschlechterrollenklischees aufbrechen.
- Das Erste (Alte) Testament ist zuerst für die Frauen und Männer des Volkes Gottes aufgeschrieben worden, so wird durch die Anordnung und Ausgestaltung der Texte den Anliegen des jüdisch-christlichen Dialogs Rechnung getragen.

In der Textauswahl geht diese Erzählbibel neue Wege, denn sie nimmt Geschichten auf, die sonst in Kinderbibeln nicht zu finden sind, wie z. B. die „Klage der Rizpa“ (2. Sam 21).

An dieser Stelle zeigt sich exemplarisch, dass die Autorinnen insbesondere Geschichten aufgenommen haben, in denen Frauen entscheidende Aufgaben übernommen haben. Auf diese Weise schafft das Buch ein Bewusstsein von der Ganzheitlichkeit Gottes und der Menschen. Der Gottesname, das Tetragramm ist immer mit GOTT bzw. der Großschreibung des entsprechenden Personalpronomens gekennzeichnet. Dabei wechseln die Farben im Schriftbild und die männliche und weibliche Form („GOTTes Zorn verschwand gänzlich, denn IHR wurde bewusst, wie sehr SIE die Menschen liebte: so, wie sie waren.“ S. 21).

Die Textauswahl für das Neue Testament folgt dem Lukasevangelium und der Apostelgeschichte. Wichtige Traditionen der anderen Evangelien sind in einem Block vor der Passionsgeschichte eingeflochten. Nach der Apostelgeschichte folgen Ausschnitte aus der Briefliteratur und der Offenbarung.

Illustriert ist die Erzählbibel in einem einheitlichen Konzept. Die Illustratorin Juliana Heidenreich hat die biblischen Inhalte kongenial in eigenständige Bilder umgesetzt, die die Leserinnen und Leser mitten in die Geschichten hineinholen. Anleitungen am Ende des Buches geben Verstehenshilfen. Ihr Gesamtkonzept wird zum Teil an Feinheiten deutlich, die es zu entdecken gilt, wie z. B. die Gestaltung des Rahmens am Anfang, S. 8 und 9, und am Ende, S. 374 und 375. Aber auch die vielen ausdrucksstarken ganzseitigen Illustrationen sind nicht einfach Abbild des Textes, sondern laden zur Betrachtung und zum Gespräch mit Kindern ein.

Zusammen mit den Texten, gerade auch in ihrer Fremdheit und Anstößigkeit an einigen Stellen, ergeben sich also vielfältige Möglichkeiten des Einsatzes in Kinder- und Jugendgottesdiensten, aber auch im

Religionsunterricht, besonders auch als Hilfe für Ehrenamtliche.

Dennoch, bei aller Frische sind die Autorinnen an einigen Stellen offensichtlich dem erlegen, was Sten Nadolny die häufigste Unfallursache beim Erzählen nennt: den guten Absichten der Erzählerinnen. Dies gilt besonders für die Stellen, wo der Text über den Urtext hinaus erklärt und in neue Perspektiven gestellt wird. Hier wird den Lesenden denn doch eine bestimmte Auslegung geboten, die gerade die im Nachwort postulierte Vielfalt beschränkt. Dabei wechselt eine textnahe Paraphrase unvermittelt mit perspektivischer Erzählform, was den Lesefluss nicht unbedingt fördert. Ebenso wie die Hinweise auf Fußnoten und Anmerkungen im Anhang stellt die Erzählbibel damit hohe Anforderungen an die Lesemotivation.

Darüber hinaus erscheinen die weibliche oder männliche Bezeichnung Gottes und ihr plötzlicher Wechsel manchmal eher willkürlich, machen aber gleichzeitig auch gespannt auf die Reaktion der lesenden Mädchen und Jungen, die in ihren Vorstellungen von Gott noch nicht so festgelegt sind.

Alles in allem also eine Neuerscheinung im weiten Genre der Kinderbibeln, die sicherlich zu den empfehlenswerten Entwürfen gehört, und in ihrer Sperrigkeit auch zur Stellungnahme herausfordert.

Ulrich Walter

Städtler-Mach, Barbara: „**Kinderseelsorge**“. Seelsorge mit Kindern und ihre pastoralpsychologische Bedeutung; Vandenhoeck & Ruprecht 2004; 203 Textseiten; 36,90 €; ISBN 3-525-62378-X.

Das von Städtler-Mach vorgelegte Buch ist fraglos informativ. Es vermittelt einen guten Überblick über die historische Entwicklung des Arbeitsfeldes ‚Kinderseelsorge‘ und die darauf Bezug nehmenden Forschungsbereiche, bündelt theologische Erkenntnisse mit exegetischen und systematischen Schwerpunktsetzungen (Luther, Rahner) zur Anthropologie des Kindes, berücksichtigt frömmigkeits- und kunstgeschichtliche Aspekte rund um die Verehrung des neugeborenen Jesus (rekurriert wird auf das Jesuskind im Liedgut, in der Darstellenden Kunst und in der Literatur), ermöglicht Einblicke in psychologische Auseinandersetzungen mit kindlicher Entwicklung (Freud, Rizzuto, Piaget, Erikson, Kohlberg, Fowler, Oser/Gmünder) und beschreibt die Situation des Kindes im Wandel der Gesellschaft. Was bei dieser umfassenden ‚Kontextanalyse‘ leider ziemlich auf der Strecke bleibt, ist die Darstellung und inhaltlich-strukturell orientierte, auf Beispiele bezogene Reflexion der Seelsorge mit Kindern als solcher. Auch die grundsätzlich interessanten, wenn auch sehr gerafften Überlegungen zu den pastoralpsychologischen Perspektiven der Kinderseelsorge und ihrer Bedeutung für andere Bereiche der allgemeinen Seelsorge (die hier behandelten Stichworte lauten: Demente, Intensivstationen und Notfallseelsorge) vermögen dieses Manko nicht wettzumachen. Städtler-Mach setzt ganz offensichtlich kundige Leser und Leserinnen voraus,

die sich mit eigenen Vorerfahrungen aus dem konkreten Praxisfeld Kinderseelsorge im Gepäck und/oder nach intensiver Bearbeitung themaspezifischer Veröffentlichungen der Lektüre ihres neuen Buches widmen. Für diese Bezugsgruppe bietet ihre Publikation jede Menge Erhellendes und Weiterführendes. Diejenigen allerdings, die mit Hilfe des Buches ‚Kinderseelsorge‘ Seelsorge mit Kindern erstmalig kennen lernen und wesensmäßig erfassen möchten, bleiben nach dem Lesen der vorgelegten 203 Textseiten trotz ihres Inhaltsreichtums vermutlich unzufrieden zurück. Sie wünschten sich wahrscheinlich – und das zu Recht – eher induktive Zugänge zur Kinderseelsorge mit mehr szenischen Schilderungen wie denen aus dem autobiographischen Vikariatsbericht Dietrich Bonhoeffers (S. 190) oder dem Rückblick einer Studentin, die in einem Therapiezentrum für Epilepsiekranke ihr Praktikum absolvierte (S. 191 f.). Auch eine intensive Auseinandersetzung mit den Zielen und Methoden der Seelsorge mit Kindern würde aus ihrer Sicht gewiss als hilfreich empfunden. Den notwendigen wissenschaftlichen Diskurs hätten sie bestimmt nicht beeinträchtigt, sondern – ganz im Gegenteil – bereichert.

Dr. Martina Plieth

Hahn/Henkys (Hg.): **„Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch“**; Heft 10; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2004; 96 Seiten; kartoniert; 12,90 €; ISBN 3-525-50333-4.

Eine **Lieder-Kunde** gibt Kunde von Liedern, die ein gesungenes (und zuweilen auch ein gelungenes) Kunstwerk sind. Das ist auch bei Heft 10 der Liederkunde zum EG der Fall. Begegnen den Gottesdienstbesuchern die Lieder in der Regel in Form einer Zifferntabelle auf der Anschlagtafel ihrer Kirche, schlagen die heute Teilnehmenden das ihnen beim Eingang überreichte Gesangbuch bei der entsprechenden Liednummer auf – und singen sogar mit, dann ist ihnen selten bewusst, dass es sich bei dem Lied um ein nach Sprache und Melodie wertvolles Kunstwerk handelt, dessen Aussage und musikalische Form sie sich beim Mitsingen zu Eigen machen. Nehmen wir eines der Lieder aus Heft 10 als Beispiel: *Gelobet seist du, Jesu Christ* (S. 11–22): Dass Strophe 1 aus dem Mittelalter stammt, kann der Gottesdienstbesucher bereits aus der Unterschrift des Liedes entnehmen, in der man lesen kann: Str. 1 Medingen (ein Zisterzienserinnenkloster in Niedersachsen) um 1380, Str. 2–7 Martin Luther 1524. Dass Luther die insgesamt 7 Strophen kunstvoll ineinander gefügt hat, indem er „von außen nach innen“ jeder Strophe eine Art von Leitwort gibt, wird er nicht sogleich erkennen: Str. 1 und 7 ist dies *freuet-freu*; Str. 2 und 6 *armes-arm*; Strophe 3 und 5 *Welt*; Strophe 4 spricht zweimal vom *Licht* und enthält, als die zentrale Mitte des Weihnachtsliedes, das Wort *mitten*. Dies ist keine

sprachliche Ornamentik, da zwischen dem *freuet sich der Engel Schar* (1,4) und *Des freu sich alle Christenheit* (7,3) die ganze Geschichte des Heils steht. Um noch ein Beispiel von Luthers „Vers-Kunst“ zu nennen: In jeder Strophe umgibt die Welt Gottes in Zeilen 1 und 4 unsere menschliche Welt in den Mittelzeilen 2 und 3 (machen Sie die Probe aufs Exempel). Dies wohl eine sprachliche Darstellung des großen Paradoxes „Gott wird Mensch“, das unser Lied von Anfang bis Ende besingt. Um wie vieles wertvoller wären uns alte und neue Lieder, gingen wir in dieser Weise mit ihnen um, auf sie ein, machten sie uns zu Eigen. Dazu will die Liederkunde auch mit Heft 10 helfen, das diesmal 17 Lieder des EG-Stammteils, zu meist aus den Festkreisen „Weihnachten“ und „Passion/Ostern“, kommentiert, darunter *O Haupt voll Blut und Wunden* (EG 85), *Christ ist erstanden* (99), *Nun bitten wir den Heiligen Geist* (EG 124).

Erwerb und Benutzung der Liederkunde Heft 10 – in den Gottesdiensten wie in der außergottesdienstlichen Gemeindegemeinschaft – kann nur allen Christen von Herzen empfohlen werden!

Alexander Völker

Domay/Methfessel (Hrsg.): **„Arbeitsbuch Trauernde begleiten“**. Erfahrungen, Konzepte und Gottesdienste aus der Praxis der Trauerarbeit (Gottesdienstpraxis, Serie B: Arbeitshilfen für die Gestaltung von Gottesdiensten zu Kasualien, Feiertagen, besonderen Anlässen und Arbeitsbücher für die Gemeindepraxis); Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2004; 189 Seiten; kartoniert, 17,50 €; ISBN 3-579-03125-2.

**„Trauernde begleiten“**: das gehört traditionell zu den wichtigsten Aufgaben in der Seelsorge. Wie gestaltet sie sich? Der vorliegende Band gibt neue Einsichten und Anregungen. Er wird von Annedore Methfessel, die eine Pfarrstelle für Seelsorge und Beratung im Kirchenkreis Witten innehat, mitherausgegeben. Das Buch bringt vorzügliche Texte – zu Grundsatzfragen (Michael Schibilsky), zum Verlust eines Kindes, zu „Gesprächsgruppen mit Verwaisten Eltern“, zu einer „Gruppe mit trauernden Kindern“, zum „strukturellen Rahmen für die Trauerarbeit“, zum „Abschiedsritual in der Schule“ (Hanna Kiethe), zu Gottesdiensten, Ansprachen, liturgischen Stücken zur Trauerarbeit. Annedore Methfessel berichtet über „das Zentrum für Trauerarbeit Hattingen“. Warum wurde ein Verein gegründet? Gründe „waren der konfessionsoffene und regionale Charakter der Arbeit sowie die wirtschaftliche Unabhängigkeit“ (S. 62).

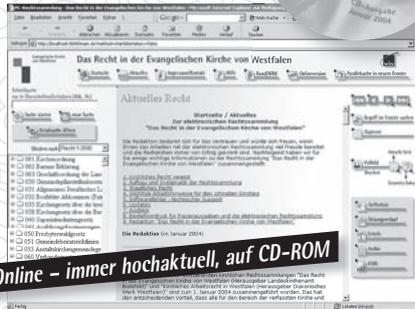
Pfarrerinnen und Pfarrer werden angeregt, ähnliche Projekte zu initiieren. Das Feld der Seelsorge ist weit! So kann das Buch Seelsorgerinnen und Seelsorgern in einer Weise helfen, wie es sonst kaum geschieht. Eine besondere Empfehlung!

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

# Kirchenrecht „Westfalen“ **digital**

mit kirchlichem Arbeitsrecht

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 350 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Online – immer hochaktuell, auf CD-ROM

## Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Links zum Kirchlichen Amtsblatt
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

## Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

## Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche über komfortable Detailsuche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Technische Voraussetzungen/Lizenzbedingungen/Bestellvordruck unter [www.kirchenrecht-ekvw.de](http://www.kirchenrecht-ekvw.de)

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

- Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von 30,00 €. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates. (ohne Bezug einer Papier-Loseblattausgabe.)
- Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von 10,00 €. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz (vergünstigter Preis nur bei Abnahme einer Papier-Loseblattausgabe) zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates.
- Ja, ich bestelle eine Mehrfachlizenz – Onlinenutzung – für eine Institution 150,00 € halbjährlich.
- Ja, ich bestelle eine Institutionenlizenz – Onlinenutzung – 400,00 € halbjährlich (Zugriff für alle ehrenamtlich Tätigen eingeschlossen).

Alle Produkte der elektronischen Rechtssammlung sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name	Institution
Straße/Nr.	PLZ/Ort
Telefon	Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-458

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich